



Nr. 652

Stans, 6. September 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Kantonsspital Nidwalden. Dotationskapital und Genehmigung Baurechtsvertrag. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit der neuen Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden per 1. Januar 2012 die leistungs- bzw. diagnosebezogenen Fallpauschalen nach SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) für die Vergütung von stationären Spitalleistungen eingeführt. Statt Kosten werden den Spitälern und neu auch den Geburtshäusern künftig Normpreise vergütet. Neu umfassen die Fallpauschalen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch die Kostenanteile der Anlagennutzung, d.h. die Abschreibung und Verzinsung der Investitionen. Daraus folgt grundsätzlich, dass die laufenden Erträge den Spitälern die Finanzierung der Investitionen ermöglichen müssen.

2.

Im Zuge der Spitalgesetzrevision wurde auch über die Übergabe der Spitalgebäude verhandelt. Um dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) mit der neuen Spitalfinanzierung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Privatspitälern zu verschaffen, sollen die Spitalgebäude dem KSNW übertragen werden.

3.

Am 10. Mai 2011 haben sich der Regierungsrat und der Spitalrat auf den am 31. August 2011 unterzeichneten Baurechtsvertrag geeinigt. Dieser Vertrag regelt unter anderem:

- Begründung des Baurechtes
- Umfang und Inhalt des Baurechtes
- Dauer des Baurechtes und Heimfall
- Nutzniessung der Einstellplätze zu Gunsten KSNW, Grundbuch (GB) -Nr. 7646 (Tiefgarage)
- weitere Vertragsbestimmungen

Der Vertrag wurde gemäss Ziffer 13 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat abgeschlossen.

Mit der Begründung des Baurechtes gehen die auf dem Baurechtsgrundstück stehenden Gebäude und die im Eigentum des Kantons stehenden Mobilien ins Eigentum des KSNW über. Gleichzeitig wird für die GB-Nr. 7646 (Tiefgarage) die Nutzniessung eingeräumt. Der Kaufpreis beträgt 40 Mio. Franken und soll durch ein Dotationskapital gemäss beiliegendem Beschluss des Landrates bezahlt werden. Das Personalhaus 2 wird hingegen dem KSNW vermietet. Ein entsprechender Mietvertrag wurde ebenfalls zwischen dem Regierungsrat und dem Spitalrat am 10. Mai 2011 ausgehandelt und in der Zwischenzeit unterzeichnet.

4.

Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgte einerseits gestützt auf den Buchwert der Investitionen der Parzelle 357 und GB-Nr. 7646 (Tiefgarage) bis Ende 2009, welcher mit der Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2010 festgesetzt wurde. Hievon wurden die Abschreibun-

gen der Jahre 2010 und 2011 zulasten des Kantons Nidwalden in Abzug gebracht. Andererseits werden die vom Landrat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Investitionen für die Realisierung der baulichen Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen sowie die restlichen Investitionsausgaben der Jahre 2010 und 2011 zusätzlich berücksichtigt.

in 1'000 Franken

- Buchwert am 01.01.2010	28'958
- Abschreibung 2010 und 2011	<u>-6'074</u>
- Buchwert am 31.12.2011 der Investitionen vor 2010	22'884
- Investitionsausgaben 2010 (ohne Personalhaus 2)	8'243
- Investitionsausgaben 2011 (ohne Personalhaus 2): Schätzung	<u>7'796</u>
- Total per Ende 2011 (ohne Mobilien)	38'923

Insbesondere weil die Mobilien im obigen Betrag nicht enthalten sind, erfolgte eine Aufrundung des vereinbarten Kaufpreises auf 40 Mio. Franken.

5.

Die Aufteilung des Kaufpreises in der Bilanz und somit in der Anlagenbuchhaltung des KSNW sowie die zukünftigen Abschreibungen sind grundsätzlich dem Spitalrat freigestellt. Da im Betrag von 40 Mio. Franken die Abgeltung für die Nutzniessung der Einstellplätze enthalten ist, muss der Betrag von 3.2 Mio. Franken für diese Nutzniessung ausgeschieden werden. Die jährliche Annuität für die Nutzniessung beträgt bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren und 3% Zins rund 124'000 Franken. Nach 50 Jahren ist somit der Betrag von 3.2 Mio. Franken amortisiert.

6.

Da der Kanton Nidwalden in der Vergangenheit auch auf den Spitalliegenschaften zusätzliche Abschreibungen vornehmen konnte, ergibt sich aus der gesamten Transaktion ein Buchgewinn von rund 23.4 Mio. Franken. Dieser Buchgewinn soll nicht erfolgswirksam verbucht werden, sondern als Vorfinanzierung im Eigenkapital für zukünftige Beiträge an Spitalinvestitionen ausgewiesen werden. Es erfolgt der Verweis auf Art. 18 Abs. 2 des teilrevidierten Spitalgesetzes. Der Landrat kann Beiträge für Investitionen, insbesondere zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, bewilligen. Zukünftige Beiträge können daher aus der Vorfinanzierung gedeckt werden und belasten somit die Erfolgsrechnung nicht mit den entsprechenden Abschreibungen.

Erwägungen

1.

Gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz; NG 714.1) hat der Kanton dem KSNW das Dotationskapital zu den Selbstkosten zur Verfügung zu stellen. Der Landrat setzt die Höhe fest; er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

2.

Laut Art. 32a Abs. 1 der revidierten Version des Spitalgesetzes sollen die Spitalgebäude ins Eigentum des KSNW übertragen werden. Der Baurechtsvertrag vom 31. August 2011, welcher am 10. Mai 2011 zwischen Regierungsrat und Spitalrat vereinbart wurde, ist vom Landrat noch zu genehmigen.

3.

Das Baurecht beginnt am 31. Dezember 2011. Somit sind die Transaktionen in der Rechnung des Kantons und in der Bilanz des Kantonsspitals bereits im Jahre 2011 vorzunehmen. Alle laufenden und noch nicht abgeschlossenen Bau- und Investitionsprojekte werden durch den Kanton fertiggestellt und im Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem KSNW übergeben. Die Übertragung des Eigentums an Gebäuden und Einrichtungen in der Höhe von 40 Mio. Fran-

ken soll durch ein Dotationskapital in gleicher Höhe finanziert werden. Der Zins für das Dotationskapital soll die Beschaffungskosten des Kantons Nidwalden zumindest decken.

4.

Das Grundstück wird dem KSNW im Baurecht zur Verfügung gestellt. Der jährliche Baurechtszins wird im Rahmen des Baurechtsvertrages auf anfänglich 108'000 Franken festgelegt. Das Baurecht soll für eine Dauer von 50 Jahren eingeräumt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt:

1. dem Beschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden (NG 714.111) zuzustimmen.
2. dem Beschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden (NG 714.112) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) mit Baurechtsvertrag
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) mit Baurechtsvertrag
- Aufsichtskommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) mit Baurechtsvertrag
- Kantonsspital Nidwalden, Spitalrat
- Kantonsspital Nidwalden, Spitaldirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle mit Baurechtsvertrag
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.70

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber